

Zahl: E G07/01/2014.001/004  
03.07.2014

Eisenstadt, am

WP, XXX  
Administrativsache

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat durch seinen Präsidenten Mag. Grauszer über die Beschwerde der Frau PW (in der Folge als Beschwerdeführerin „BF“ genannt), wohnhaft in XXX, vom 30.12.2013 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde XXX vom 17.12.2013, Zl. Hintergasse 11/131-9/2013, mit dem ihre Berufung vom 16.10.2013 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 17.09.2013, Zl. R-Hintergasse 11/131-9/13, in einer Angelegenheit nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 keine Folge gegeben wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde XXX wurde die BF als Eigentümerin bestimmter Grundstücke beauftragt, „das ausgewachsene überlange Gras im Baulandbereich abzumähen und das Grundstück in einem gepflegten Zustand zu halten“. Ihr wurde eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides eingeräumt und bei Nichtbefolgung die Ersatzvornahme angedroht.

1.2. Dagegen erhob die BF mit Schreiben vom 16.10.2013 Einspruch (richtig: Berufung), worüber der Gemeinderat zu entscheiden hatte.

1.3. Der Gemeinderat der Marktgemeinde XXX hat in seiner Sitzung vom 18.11.2013 unter dem Tagesordnungspunkt 9. „Einspruch gegen einen Bescheid des Bürgermeisters“ in dieser Angelegenheit beraten und ist der diesbezüglichen Verhandlungsschrift folgendes zu entnehmen:

„Zu 9.)

Zu diesem Punkt erklärt sich der Vorsitzende als befangen und übergibt an den Vizebürgermeister, Bgm. XXX verlässt den Sitzungssaal.

Der Vizebürgermeister erläutert, dass Frau PW, XXX oder XXX, einen Einspruch gegen den Bescheid über die Grundstückspflege ihrer 3 Grundstücke (liegen alle im Ortskern) gemacht hat.

Die Gemeinde selbst hat die Unterlagen an die Landesregierung geschickt und überprüfen lassen. Dadurch wurde der Gemeinde von der Juristin Mag. XX mitgeteilt, dass der Bescheid korrekt war und da Frau W mitgeteilt hat, dass sie die Grundstücke an Herrn L verpachtet hat, dieser der Gemeinde jedoch mitgeteilt hat, dass er die Grundstücke seit 4 Jahren nicht mehr gepachtet hat, hat sie die Gemeinde irregeführt. Frau W hat dann auch dem Bürgermeister mitgeteilt, dass sie in Zukunft dem Nachbarn die Grundstücke verpachten möchte und dieser 2 Pferde zum abgrasen des Gartens verwendet).

Aufgrund dieser Mitteilungen und da sich die Grundstücke in einem nicht „ortsbildpflegendem“ Zustand befinden wird dem Einspruch von Frau P nicht stattgegeben es wird daher der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt und die Berufung abgelehnt.

Nach ausführlicher Diskussion wird der Bescheid des Bürgermeisters laut oben angeführten Gründen mit Stimmenmehrheit (18 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen) bestätigt.“

1.3. Der als Berufungsentscheidung ausgefertigte Bescheid des Gemeindera-

tes lautet auszugsweise (Spruch):

„Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde vom 18.11.2013 ergeht nachfolgender

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.G. BGBl. I Nr. 135/2009, in Zusammenhalt mit § 30 des Bgld. Baugesetzes, LGBl.Nr. 10/1998 i.d.F. LGBl.Nr. 7/2010, wird der Berufung keine Folge gegeben, der angefochtene Bescheid in seinem Spruch jedoch dahin abgeändert, dass er zu lauten hat wie folgt: „Gemäß § 13 des Bgld. Baugesetzes 1997, LGBl.Nr. 10/1998 i.d.g.F. ergeht die Anordnung an Frau PW, wh. in XXX, als Grundeigentümerin die im Bauland liegenden Teile der Gst. Nr. 14 und 131 sowie das Gst.Nr.132, alle KG XXX, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides durch Mähen des ausgewachsenen, überlangen Grases in einen gepflegten und das Ortsbild nicht störenden Zustand zu bringen. Wird dieser Frist nicht nachgekommen, wird die Baubehörde die aufgetragenen Maßnahmen auf Kosten der Grundeigentümerin durchführen lassen.“

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob die BF die als Beschwerde zu wertende Berufung vom 30.12.2013, welche die Bezirkshauptmannschaft XXX dem Landesverwaltungsgericht erst am 25.6.2014 vorlegte.

2. Hierüber wurde erwogen:

Das Rechtsmittel richtet sich gegen den Berufungsbescheid eines Gemeinderates, der ein Kollegialorgan ist und seine Meinung im Wege einer Beschlussfassung (Abstimmung) bildet. Einem rechtmäßigen Berufungsbescheid muss ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss zugrunde liegen. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf den Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung am 18.11.2013, wonach der Bescheid des Bürgermeisters „bestätigt“ und „die Berufung abgelehnt“ wird, was inhaltlich eine Abweisung der Berufung bedeutet. Der Spruch des ausgefertigten Bescheides gibt zwar dementsprechend der Berufung keine Folge, enthält jedoch auch ausdrücklich eine „Änderung“ des baupolizeilichen Auftrags des Bürgermeisters, die vom zitierten Beschluss des Gemeinderates nicht getragen wird. Insoweit wird der Bescheid des Bürgermeisters gerade nicht bestätigt. Die Änderung umfasst die Festsetzung einer neuen Frist für die Entsprechung des Auftrags (deren Erforderlichkeit der Verfasser des Bescheides richtig erkannt hat) und enthält nur mehr die Pflicht zum Grasmähen, die Erhaltung eines gepflegten Zustandes wie im Bürgermeisterbescheid wird nicht mehr verlangt. Mangels einer diese Änderungen umfassenden Beschlussfassung im Gemeinderat ist der ausgefertigte Bescheid insoweit rechtswidrig und war er aufzuheben.

3. Für eine allfällige Verfahrensfortsetzung sei angemerkt:

§ 13 Bgld. Baugesetz stellt darauf ab, dass ein das Ortsbild beeinträchtigender Zustand eines Baulandgrundstückes besteht. Ob und warum dies hier der Fall ist, kann dem Bescheid nicht entnommen werden, weil in der Begründung Ausführungen zum konkreten Ortsbild und zum Zustand des Grundstücks fehlen. Ein bescheidmäßiger Auftrag iSd § 13 Bgld. Baugesetz ist nur dann vollstreckbar, wenn er ausreichend konkretisiert ist, was für das Mähen „ausgewachsenen, überlangen Grases“ nicht gilt (weil nicht eindeutig bestimmt ist, welche Graslänge als zu lang betrachtet wird oder auf welche Höhe das Gras zu kürzen wäre). Die aktenkundigen Fotos lassen erkennen, dass der Zustand des Grundstücks auch durch Büsche, Sträucher und andere Pflanzen als Gras gekennzeichnet ist. Es genügt auch nicht, den Auftrag zu erteilen, das Grundstück durch Mähen des Grases „in einen gepflegten und das Ortsbild nicht störenden Zustand zu bringen“, weil diese Formulierung den gewünschten Zustand nicht eindeutig und nicht nachvollziehbar festlegt.

4. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof

und die Revision beim Landesverwaltungsgericht Burgenland einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

### **H i n w e i s**

Nach dem Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. hat die Antragstellerin für die Eingabe eine Gebühr von 14,30 Euro binnen 14 Tagen ab Erhalt dieser Entscheidung zu entrichten. Sie werden gebeten, diesen Betrag auf das Konto bei der Bank Burgenland, IBAN: AT 925100091013054600 (im Falle einer Auslandsüberweisung BIC: EHBBAT2E) einzuzahlen oder zu überweisen. Bitte geben Sie im Zuge der Einzahlung oder Überweisung unbedingt die Aktenzahl des Landesverwaltungsgerichts Burgenland sowie Ihren vollständigen Namen (Name des Beschwerdeführers und nicht des Einzahlers) an, um die Zuordnung zu diesem Verfahren zu gewährleisten.

Ergeht an:

- 1) Frau PW,
- 2) Marktgemeinde XXX, unter Rückschluss des Bezugsaktes

Mag. G r a u s z e r

Dieses Dokument ist amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim LVwG Burgenland verifiziert werden. Das Logo des Landesverwaltungsgerichts ist die Bildmarke.